

RATSCHLAG

- das Magazin
Ihre Berater. Informieren.

Steuerrecht >

Versandhändler aufgepasst! Für Sie gibt es umsatzsteuerliche Änderungen



Stuttgart - Killesbergturm

Tipp >

Kinderkrankengeld auch ohne kranke Kinder?



Info >

Steuern zahlen fürs Kurzarbeitergeld: Eine Beispielrechnung



Kurz notiert >

News und Interessantes



> Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

die aktuellen Einschränkungen begleiten uns weiterhin, die Änderungen im Steuerrecht bleiben trotzdem unaufhörlich in Bewegung. Gerade durch die momentane Situation und den daraus resultierenden Hilfeleistungen des Staates, gibt es viele neue Vorgaben, die es zu beachten gilt. Wir wollen Ihnen helfen in dieser Lage den Überblick zu behalten. Auf der Rückseite des Magazins haben wir Ihnen dazu eine hilfreiche Übersicht verlinkt.

Egal ob Änderungen beim Kinderkrankengeld oder der Versteuerung der Kurzarbeit – die neue Ratschlag-Ausgabe beantwortet Ihre Fragen. Aber auch im persönlichen Gespräch sind wir für Sie da. Lassen Sie uns die Krisenzeit nutzen, innovative und kreative Lösungen zu finden. Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Seite.

Ihr Bernd Lienemann und RTS

> Fristen und Termine



	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Umsatzsteuer	12.04./10.05.	15.04./15.05.
Lohn- / Kirchensteuer	12.04./10.05.	15.04./15.05.
Gewerbe- und Grundsteuer	17.05.	20.05.

Sozialversicherungstermine Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!***

Beiträge für Februar	28.04.
Beiträge für März	27.05.

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.04 bzw. am 25.05.) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.



Bernd Lienemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
RTS Stuttgart

»Ein Schiff ist sicherer, wenn es im Hafen liegt. Doch dafür werden Schiffe nicht gebaut.«

– John Augustus Shedd

› **Steuerrecht:** Maren Neumann, RTS Fellbach

Versandhändler aufgepasst! Für Sie gibt es umsatzsteuerliche Änderungen #01



Das „Mehrwertsteuer Digitalpaket“ oder auch „E-Commerce-Richtlinie“ genannt, wird verschoben. Anstatt im Januar dieses Jahres treten folgende Regelungen jetzt erst am 01.07.2021 in Kraft:

Innereuropäischer Versandhandel (neu: „innergemeinschaftlicher Fernverkauf“)

Bei Lieferungen an Privatpersonen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verlagert sich die Umsatzsteuerpflicht unter bestimmten Voraussetzungen in den Empfänger-Mitgliedsstaat. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie als Lieferer, auch nur indirekt, an der Versendung an den Kunden beteiligt sind. Die bisher geltenden individuellen Lieferschwelle jedes EU-Staates werden abgeschafft. Zukünftig gilt eine einheitliche Gesamtlieferschwelle von 10.000 Euro kumuliert für alle Mitgliedsstaaten. Elektronische Dienstleistungen, welche übrigens bereits auf diese Art geregelt werden, sind hier mitbegriffen. Sobald die Lieferschwelle von 10.000 Euro überschritten wird, sind sämtliche Versandhandelsumsätze im jeweiligen Empfängerland umsatzsteuerpflichtig. Ein Verzicht auf die Anwendung der Lieferschwelle ist nach wie vor möglich. Dann entfällt die Überwachung der Lieferschwelle und der Umsatz ist ab dem ersten Euro im Empfängermitgliedsstaat zu versteuern.

Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens (kurz: MOSS):

Elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen im EU-Ausland laufen bereits über das MOSS-Verfahren. Nun wird es auch auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe ausgedehnt. Konkret bedeutet das: Bei Überschreiten der Lieferschwelle und Anwendung des MOSS-Verfahrens entfällt die umsatzsteuerliche Registrierung für diese Umsätze in den jeweiligen EU-Staaten.

Stattdessen sind die betreffenden Umsätze für alle EU-Staaten einheitlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im MOSS-Verfahren anzumelden. Das BZSt leitet die Meldung Ihrer Umsätze aus Fernverkäufen und die betreffende ausländische Umsatzsteuer dann für Sie an den jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaat weiter. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist, dass Sie für die entsprechenden Umsätze in keinem anderen Mitgliedsstaat umsatzsteuerlich registriert sind und die Teilnahme am Verfahren vor Ausführung der Umsätze beim BZSt anzeigen.



Lieferkettenfiktion für elektronische Schnittstellen (elektronische Marktplätze, -Plattformen u. ä.):

Durch die Zunahme des Internethandels kam es in der Vergangenheit zu massiven Umsatzsteuerausfällen, insbesondere durch Missachtung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen durch Lieferanten aus Drittstaaten. Zur Vermeidung der Steuerausfälle wird zukünftig für unterstützende sog. elektronische Schnittstellen (z. B. Internet-Marktplätze, -Portale), entgegen des tatsächlichen Geschäftsablaufes, folgendes durch das Gesetz festgelegt: Die elektronische Schnittstelle bezieht eine nicht umsatzsteuerbare oder steuerfreie Eingangslieferung vom Händler und führt anschließend eine umsatzsteuerpflichtige Ausgangslieferung an den Kunden aus. Diese Fiktion erfolgt bei

- › Fernverkäufen eines Drittlandunternehmers, der eine im Gemeinschaftsgebiet beginnende und endende Beförderung an einen Nichtunternehmer bewirkt oder bei
- › Fernverkäufen von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen von einem Sachwert von höchstens 150 Euro.

Die schon bisher bestehenden umsatzsteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten des Schnittstellenbetreibers wurden angepasst und erweitert. Die neuen Vorschriften sind sehr komplex und können hier nur im Überblick dargestellt werden. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie im Versand- bzw. Onlinehandel tätig sind.

› **Tipp:** Céline Koch, RTS Infoabteilung

Kinderkrankengeld auch ohne kranke Kinder? Corona macht's möglich. #02



Mit der neuen Regelung erhalten Eltern 2021 das Kinderkrankengeld nicht mehr nur, wenn das Kind erkrankt, sondern auch wenn die Kinderbetreuungseinrichtung pandemiebedingt geschlossen wird.

Am 18. Januar 2021 hat der Bundesrat das GWB-Digitalisierungsgesetz verabschiedet. Unter anderem wurden darin Änderungen zum § 45 SGB V, der den Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte regelt, rückwirkend zum 5. Januar 2021 beschlossen.

Bisher galten folgende Voraussetzungen, damit Sie Kinderkrankengeld erhalten

1. Eltern sind berufstätig und erhalten kein Arbeitslosengeld
2. Kind ist erkrankt
3. Kind und betroffener Elternteil sind krankenversichert
4. Kind ist jünger als 12 oder behindert und auf Hilfe angewiesen
5. Niemand im Haushalt kann das Kind pflegen
6. Eltern selbst haben einen Anspruch auf Krankengeld (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger mit Krankengeld-Wahl) und ein Arzt bescheinigt, dass das kranke Kind beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss.

Kinderkrankengeld Regelungen 2021

Durch die neuen Kinderkrankengeldregelungen zur Pandemie wurde die Liste der Voraussetzungen angepasst. Nun erhalten Sie auch Kinderkrankengeld, wenn Sie den Nachwuchs aufgrund von geschlossenen Betreuungseinrichtungen daheim betreuen müssen.

Die neuen Regelungen sehen vor, dass

1. für die Gruppe ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde,
2. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt bzw. die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt wurde,
3. eine behördliche Empfehlung vorliegt, die Einrichtungen nicht zu besuchen.

Über die erforderliche Betreuung zu Hause haben Versicherte einen Nachweis bei ihrer Krankenkasse und ggf. auch gegenüber dem Arbeitgeber einzureichen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat online eine Musterbescheinigung bereitgestellt, um den Einrichtungen und den Eltern den Nachweis zu erleichtern. Den Link zur Musterbescheinigung finden Sie über den oben stehenden [QR-Code](#).

Zusätzlich zu den Voraussetzungen wurde die Anspruchsdauer angepasst:

- › Je Elternteil pro Kind 20 Arbeitstage (bisher 10 Tage)
- › Alleinerziehende pro Kind 40 Arbeitstage (bisher 20 Tage)
- › Bei mehreren Kindern maximal 45 Tage (bisher 25 Tage) pro Elternteil und 90 Tage bei Alleinerziehenden (bisher 50 Tage)

Für Eltern, die beide berufstätig und gesetzlich versichert sind, besteht ein Wahlrecht, wer von beiden das Kind betreuen soll. Die Anspruchstage können gegenseitig übertragen werden, sofern der Arbeitgeber damit einverstanden ist.



Verhältnis zum Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Während das Kinderkrankengeld in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts beträgt, erhalten Eltern und Alleinerziehende bei einer Entschädigung nach IfSG lediglich 67 % des entstandenen Verdienstaufschlags (maximal 2016 Euro) für höchstens zehn Wochen pro erwerbstätigem Elternteil (20 Wochen für Alleinerziehende). Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.

Für Arbeitgeber hat das Kinderkrankengeld den Vorteil, dass Auszahlung und Beantragung der Entschädigung nach IfSG durch ihn selbst entfallen. Das Kinderkrankengeld wird direkt von der Krankenkasse an den Arbeitnehmer gezahlt.

Bei Fragen zum Kinderkrankengeld kommen Sie gerne auf uns zu.



› **info:** Céline Koch, RTS Infoabteilung

Steuern zahlen fürs Kurzarbeitergeld: Eine Beispielrechnung #03



Für viele Arbeitnehmer wurde seit Beginn der Pandemie Kurzarbeit beantragt. Das Rekordhoch gab es im April 2020; hier waren laut Angaben der Agentur für Arbeit rund sechs Millionen Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Häufig kann es in solchen Fällen im Folgejahr zu einer Steuernachzahlung kommen, mit der man nicht gerechnet hat. Ist Kurzarbeitergeld steuerfrei? Die Antwort muss hier lauten: Ja – Aber! Das Kurzarbeitergeld selbst ist als Lohnersatzleistung zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Weitere Lohnersatzleistungen die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind:

- › Arbeitslosengeld I
- › Elterngeld
- › Mutterschaftsgeld
- › Krankengeld
- › Entschädigungen für Verdienstaufschlags nach dem Infektionsschutzgesetz

Das bedeutet, das Kurzarbeitergeld bleibt zwar steuerfrei, erhöht jedoch den Steuersatz für die weiteren Einkünfte der Beschäftigten – also vor allem für den regulären Lohn. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen.

Rechenbeispiel für eine Steuernachzahlung durch Progressionsvorbehalt:

Ein unverheirateter Arbeitnehmer hat nach Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro. Hierfür müsste er 5.187 Euro Einkommensteuer zahlen. Im Lauf des Jahres 2020 erhält er 15.000 Euro Kurzarbeitergeld. Dies steht unter Progressionsvorbehalt. Deshalb setzt das Finanzamt 45.000 Euro als fiktives zu versteuerndes Einkommen an. Die Einkommensteuer darauf wäre 10.244 Euro.

Progressiver Steuersatz: Fiktive Einkommensteuer · 100 / fiktives Einkommen = 10.244 Euro · 100 / 45.000 Euro = 22,7644 Prozent

Einkommensteuer: Tatsächliches Einkommen / Progressiven Steuersatz = 30.000 Euro / 22,7644 Prozent = 6.829 Euro.

Das Kurzarbeitergeld führt in diesem Fall dazu, dass die Steuer um 1.642 Euro höher ausfällt als ohne Lohnersatzleistung. Hinzu kommt eventuell noch eine Mehrbelastung beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer.

Vielleicht muss ich doch nichts nachzahlen?

Nicht jede Kurzarbeit zieht Steuern nach sich: Einige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können unter Umständen sogar mit Erstattungen rechnen. Vor allem, wenn sie ein paar Monate zu 100 Prozent in Kurzarbeit waren und sonst regulär arbeiteten, werden vom regulären Arbeitslohn oft bereits so viele Steuern abgezogen, dass unterm Strich trotz Progression eine Erstattung rauskommt. Waren Sie dagegen nur zum Teil in Kurzarbeit, also etwa zu 50 Prozent, ist eine Erstattung unwahrscheinlich. Letztendlich kommt es aber auf den Einzelfall an.

Bin ich verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?

Haben Sie in einem Jahr über 410 Euro aus Leistungen bezogen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen? Dann muss bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Steuererklärung abgegeben werden. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes finden Sie dabei auf der Lohnsteuerbescheinigung. Dort gibt es eine eigene Zeile für das Kurzarbeitergeld.

Arbeitgeber und andere Stellen, die Lohnersatzleistungen auszahlen, müssen die Zahlungen an die Finanzverwaltung melden. Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema Kurzarbeitergeld haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

➤ Kurz notiert

NEWS



RTS Stuttgart-Killesberg

Zusammen mit der Kanzlei in Korntal-Münchingen ist auch die Kanzlei in Stuttgart-Killesberg zu RTS gekommen. Hier werden Sie von den Steuerberatern Stefanos Karagiannidis, Thomas Mayer, Thomas Müller und Betriebswirt Bernd Klaus zu Gemeinnützigkeit, Gesellschaftsrecht, Nachfolge und vielem mehr beraten.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Kontakt Daten:

Tel.: 0711 81066-51
Fax: 0711 81066-53
E-mail: killesberg@rtskg.de



Lenbachstr. 93 · 70192 Stuttgart



RTS Sersheim zieht nach Sachsenheim

Der RTS-Standort Sersheim ist von der Sedanstraße in ein neues, umweltfreundliches Hybridbau-Bürogebäude in Sachsenheim gezogen. Für Steuerberater und Standortleiter Patrick Oehler spielte nicht nur die Modernisierung, sondern auch der neu dazugewonnene Platz eine tragende Rolle für den Umzug.

Öffnungszeiten:

Mo – Do: 07:30 – 17:30 Uhr
Fr: 07:30 – 17:00 Uhr

Kontakt Daten:

Tel.: 07147 22035-0
Fax: 07147 22035-2300
E-mail: sachsenheim@rtskg.de



Konrad-Zuse-Str. 18 · 74343 Sachsenheim

Der RTS Umsatzsteuer-Umrechner für Fremdwährungen

Zur Berechnung der Umsatzsteuer müssen Fremdwährungen zuvor in Euro umgerechnet werden. Wichtig hierbei: Nicht der aktuelle, sondern der Durchschnittskurs für den betroffenen Monat ist hier maßgebend. Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, finden Sie alle Umrechnungstabellen von 2015 bis 2021 auf der RTS-Homepage. Von dänischer Krone über US-Dollar bis hin zu chinesischen Yen gibt es dort alle Durchschnittskurse für Sie zur Übersicht.

Der RTS Umrechner:
<https://bit.ly/3bp0jAi>



Der RTS Newsletter

Egal ob Unternehmer, Angestellter oder Privatperson. Unser monatlicher E-Mail-Newsletter bietet Infos, die jeden in der Gesellschaft betreffen. An- und Abmelden geht beides über einen einfachen Klick, ohne viel Schnickschnack. Alles natürlich kostenlos.



Übersicht der Corona Hilfen

Wir haben für Sie die Hilfsprogramme der Coronakrise auf unserer Homepage zusammengefasst. Ob Sofort-, November-, Dezember-, oder Überbrückungshilfe – über den QR-Code gibt es die wichtigsten Infos für Sie.



➤ Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS StaufenTeck Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Rebecca Dyballa, Sean Sellner **Layout & Satz:** Sean Sellner **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** Fotolia_85512303, Shutterstock_1391699015, Shutterstock_630398921, RTS Steuerberatungsgesellschaft KG

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr. Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten (www.rtskg.de/daten-schutz) eine E-Mail an marketing@rtskg.de.